

Studienordnung und Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 4. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Präambel

II. Allgemeines

- § 1 Ziel des Fernstudiums
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung
- § 4 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren
- § 5 Zuständigkeit für konzeptionelle Fragen und für die Durchführung des Fernstudiums
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Struktur und Modularisierung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienbegleitende Prüfungen, Leistungspunkte
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

III. Abschluss

- § 11 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
- § 12 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 15 Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 16 Präsentation und Kolloquium
- § 17 Zertifikat

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit
- § 19 Einsicht in Verfahrensakten
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

I. Präambel

Aufgrund des veränderten Krankheitspanoramas, der demographischen Entwicklung und der Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Bevölkerung wie auch organisatorischer und finanzieller Probleme im Gesundheitswesen sowie der Entwicklung neuer gesundheitspolitischer Zielsetzungen sind innovative Ansätze und strukturelle Umorientierungen in der beruflichen Praxis notwendig geworden. Diese sind auch aus der in den letzten Jahren verstärkten Orientierung an Konzepten der Gesundheitsförderung und Prävention sowie einer qualifizierten Rehabilitation und Pflegeversorgung entstanden. In der beruflichen Praxis sind im Zuge dieser Entwicklungen berufs- und institutionenü-

bergreifende Querschnittsaufgaben zur Verbesserung der Krankenversorgung und zur Entwicklung von Präventionsprogrammen und Gesundheitsförderungskonzepten zunehmend bedeutend geworden. Das Weiterbildende Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften (Fernstudium) wird interessierten Personen, die die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit bieten, grundlegende Kenntnisse und berufliche Handlungskompetenzen für die veränderten Anforderungsprofile und komplexen Aufgabenstellungen auf gesundheitswissenschaftlich fundierte Weise zu erwerben.

II. Allgemeines

**§ 1
Ziel des Studiums**

(1) Das Studienangebot ist eine wissenschaftliche Weiterbildung und wird als Fernstudium durchgeführt.

(2) Das Fernstudium ist ein berufsbegleitendes Studium mit regionalen Präsenzphasen. Ziel ist die Vermittlung gesundheitswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden für die Anwendung in der Berufspraxis. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention, der Organisationsentwicklung und Strukturgestaltung, der Qualitätssicherung und des Projektmanagements im Gesundheitssystem vermittelt. Es werden ausgewählte Bereiche und aktuelle Anforderungen aus der Berufspraxis in das Weiterbildungsangebot einbezogen.

(3) Das Fernstudium wendet sich an Berufstätige in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Gesundheitswesens, insbesondere:

1. Öffentlicher Gesundheitsdienst, Ämter und Behörden der Gemeinden und Länder, Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz,
2. Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherungen und andere Träger der sozialen Sicherung,
3. Einrichtungen und Dienste der medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, rehabilitativen und psychosozialen Versorgung, Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit.

**§ 2
Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit ein Jahr.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 600 Stunden. Das entspricht einem zeitlichen Aufwand für die Fernstudienzeiten und Präsenzphasen von durchschnittlich 12 Stunden pro Woche.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen,
Bewerbung und Zulassung**

(1) Das Fernstudium steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das Fernstudium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(2) Über die Zulassung zum Fernstudium entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Bewerbungen sind an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld zu richten.

(5) Der Bewerbung zum Fernstudium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
- eine Kurzdarstellung des beruflichen Werdegangs mit den entsprechenden Zeugnissen/Nachweisen,
- gegebenenfalls Zeugnis über den Hochschulabschluss.

(6) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, führt die Prüfungskommission ein Auswahlverfahren durch. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen werden Personen ausgewählt, die für den Fernstudiengang besonders qualifiziert sind. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

**§ 4
Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
Gebühren**

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernstudium sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernstudium haben einen besondere Gasthörerbeitrag zu entrichten.

(3) Dieser Gasthörerbeitrag wird auf Vorschlag der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Bielefeld festgesetzt. Er wird in Anwendung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 29. März 2006 (GV. NRW. S. 120) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

(Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157) berechnet.

(4) Die Hochschule kann das Fernstudium gemäß § 62 Abs. 2 HG auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. In diesem Fall treten die Absätze 1 bis 3 außer Kraft.

**§ 5
Zuständigkeiten für konzeptionelle Fragen und für
die Durchführung des Fernstudiums**

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Fernstudiums ist die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zuständig.

Aufgaben der Kommission sind:

1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgehensweise
2. Festsetzung der Höchstzahl der Teilnehmenden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat,
3. Festlegung der Bewerbungsfrist,
4. Festlegung des Studienbeginns.

(2) Für die Durchführung des Fernstudiums ist die Geschäftsstelle des Fernstudiums zuständig. Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung der von der Kommission für Lehre festgelegten inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgaben verantwortlich.

**§ 6
Prüfungskommission**

(1) Für die Regelung der Prüfungsangelegenheiten wird aus der Kommission für Lehre eine Prüfungskommission gebildet.

Aufgaben der Prüfungskommission sind:

1. Zulassung zum Studium,
2. Auswahl und Bestätigung der Gutachtenden für die Einsendeaufgaben,
3. Auswahl und Bestätigung der oder des Erstgutachtenden und Bestellung der oder des Zweitgutachtenden für die Abschlussarbeiten,
4. Zulassung der Abschlussarbeiten,
5. Zulassung der Teilnehmenden zu Präsentation und Kolloquium,
6. Durchführung des Studienabschlusses,
7. Entscheidung der in § 10 Absatz 3 bezeichneten Fälle,
8. Anregungen zur Reform der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Fernstudium,
9. Entscheidung über Widersprüche.

(2) Der Kommission gehören zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Teilnehmenden des Fernstudiums an. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden durch die Prüfungskommission

sion gewählt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission kann die Erledigung der Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 7

Struktur und Modularisierung des Studiums

(1) Das Studium ist in drei Studienmodule gegliedert. Jedes Studienmodul besteht aus einer Fernstudienphase und aus einer Präsenzphase.

(2) Das Studium ist so organisiert, dass die Fernstudienphasen und die Präsenzphasen im Wechsel stattfinden. Die Präsenzphasen sind in Blockveranstaltungen zu absolvieren.

(3) Die Teilnahme an den Präsenzphasen ist eine wesentliche Bedingung für den Studienerfolg. Die Präsenzphasen bieten die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Methoden zu reflektieren und auf praktische Problemstellungen hin zu untersuchen.

§ 8

Studieninhalte

(1) Die Teilnehmenden erwerben theoretische und methodische Kenntnisse in folgenden Studienmodulen:

1. Modul: Gesundheitswissenschaften für Gesundheitsberufe
Gesundheitswissenschaften - Entstehung, Entwicklung, Aufgaben
Untersuchungsergebnisse zur Verbreitung von Krankheit und Gesundheit
Handlungskonzepte der Gesundheitswissenschaften
2. Modul: Neue Entwicklungen und Anforderungen im Gesundheitssystem
Struktur des Gesundheitssystems – Entstehung und Wandel
Gesundheitspolitische Zielsetzungen und Reformentwicklungen
Steuerungsprobleme und Management im Gesundheitswesen
3. Modul: Projektmanagement und Qualitätssicherung
Gestaltungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen durch innovative Projekte
Qualitätssicherung und –management

(2) Bei Bedarf können auf Vorschlag der Kommission für Lehre bestehende Studienmodule modifiziert und weitere Module in das Fernstudienangebot aufgenommen werden.

§ 9

Studienbegleitende Prüfungen, Leistungspunkte

(1) Im Fernstudium werden jeweils zum Ende der drei Module studienbegleitende Prüfungen in schriftlicher Form durchgeführt, die Teil der Abschlussprüfung sind. Die Leistungen werden in Form von Einsendeaufgaben erbracht, die Fragen und Aufgaben zu den Inhalten der jeweiligen Module enthalten. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte sowohl der Fernstudientexte als auch der Präsenzphasen eines Moduls. Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Präsenzphasen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 20 Leistungspunkte nach dem European Transfer System – ECTS zu erbringen. Davon entfallen je 6 Leistungspunkte auf die studienbegleitenden Prüfungen, die die Module 1 und 2 abschließen. Die verbleibenden 8 Leistungspunkte werden für die im Rahmen des Moduls 3 zu erbringende Abschlussarbeit und einem damit verbundenen Kolloquium vergeben. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können erst erbracht werden, wenn die Module 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen wurden.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet. Die Benotung der ersten beiden studienbegleitenden Prüfungen geht in die Gesamtnote mit der Gewichtung von jeweils 6 Leistungspunkten ein. Für die Abschlussarbeit im dritten Modul werden 6 Leistungspunkte und für das Kolloquium 2 Leistungspunkte vergeben.

(4) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem vergleichbaren Weiterbildenden Studium oder einem Studiengang an einer Hochschule im In- und Ausland erbracht worden sind, werden im Falle der Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Abschlussarbeit bzw. die Präsentation und das Kolloquium gelten als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich

schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines (evtl. auch amts-)ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Rücktritts von der Abschlussarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema. Termine werden neu festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Abschlussarbeit durch Täuschung (beispielsweise durch Benutzung nicht zugelassener oder angegebener Hilfsmittel), zu beeinflussen, gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

III. Abschluss

§ 11

Feststellung der erfolgreichen Teilnahme

(1) Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium erfolgt auf der Grundlage der Teilnahme an den Präsenzphasen

- Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der ersten beiden studienbegleitenden Prüfungen (Module 1 und 2)
- Abschlussarbeit
- Präsentation der Abschlussarbeit und des anschließenden Kolloquiums.

(2) Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium erfolgt durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Als Gutachterinnen oder Gutachter können diejenigen bestellt werden, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen oder im Rahmen des Fernstudiums als Autorinnen und Autoren Studententexte entwickelt haben oder als Lehrbeauftragte Präsenzphasen durchgeführt haben.

§ 12

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über die Teilnahme an den Präsenzphasen
- die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der ersten beiden studienbegleitenden Prüfungen
- der Name der vorgeschlagenen Erstgutachterin oder des Erstgutachters für die Abschlussarbeit
- der Name der vorgeschlagenen Prüferin oder des Prüfers für die Präsentation und das Kolloquium.

(2) Der Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit ist in der ersten Fernstudienphase des dritten Moduls bei der Prüfungskommission zu stellen. Bei Überschreitung dieser Frist kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gründe für die Fristüberschreitungen die Fristüberschreitung genehmigen.

(3) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, ist dem Antrag stattzugeben. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich

mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Im Zuge des Zulassungsverfahrens bestellt die Prüfungskommission die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter.

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit bezieht sich auf eine theoretisch und berufspraktisch bedeutsame Fragestellung der Gesundheitswissenschaften. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der Teilnehmenden nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird in der ersten Präsenzphase des dritten Moduls festgelegt. Die Bearbeitung muss innerhalb einer vorgesehenen Frist von acht Wochen möglich sein.

(3) Die Abschlussarbeit ist spätestens am letzten Tag der letzten Präsenzphase des dritten Moduls in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Teilnehmenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

§ 14

Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Beide Gutachterinnen oder Gutachter vergeben für die Abschlussarbeit jeweils eine Note. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung

Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7 - 4,3 - 4,7 - 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote für die Abschlussarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen.

Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5 = sehr gut;

über 1,5 bis 2,5 = gut;

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Abschlussarbeit wird angenommen, wenn beide Gutachtende sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewerten.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(5) Differieren die Einzelbewertungen um einen Notenwert von 2,0 oder darüber, so bestimmt der Prüfungsausschuss jeweils eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 15

Wiederholung der Abschlussarbeit

Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die Kandidatin oder der Kandidat einmal die Möglichkeit, sie unter neuer Themenstellung zu wiederholen. § 12 gilt entsprechend.

§ 16

Präsentation und Kolloquium

(1) Zur Präsentation und zum Kolloquium wird von der Prüfungskommission zugelassen, wer die Bewertung der Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) nachweist.

(2) Präsentation und Kolloquium finden vor zwei von der Prüfungskommission bestellten Gutachterinnen und Gutachtern statt.

(3) Präsentation und Kolloquium bestehen aus der Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Abschlussarbeit und deren Diskussion. Die Präsentation hat zu demonstrieren, inwieweit mittels wissenschaftlicher Methodik ein gesundheitswissenschaftlich relevantes Problem aus der Praxis bearbeitet und kompetent dargestellt werden konnte.

(4) Ort, Zeit und Dauer der Präsentation und des Kolloquiums werden von der Prüfungskommission festgelegt und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt. Wird der Termin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gelten Präsentation und Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet. Die Prüfungskommission kann von der

oder dem Teilnehmenden vor-getragene Entschuldigungsgründe anerkennen; in diesem Fall wird der oder dem Teilnehmenden schriftlich ein neuer Termin mitgeteilt. Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attests verlangt werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Präsentation und Kolloquium sind bestanden, wenn die beiden Personen gemäß Abs. 2 sie als mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten. Werden Präsentationen mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet oder gelten diese als mit "nicht ausreichend" bewertet, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einmal die Möglichkeit zur Wiederholung. Der Wiederholungstermin wird von den beiden gutachtenden Personen der Abschlussarbeit festgelegt.

(6) Für die Bewertung der Präsentation und des Kolloquiums gilt § 14 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 17

Zertifikat

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die ersten beiden studienbegleitenden Prüfungen, die Abschlussarbeit sowie Präsentation und Kolloquium mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind. Die Benotung der Zertifikatsprüfung setzt sich aus den Noten der Teilprüfungen gemäß den Gewichtungen nach den vorgegebenen Leistungspunkten zusammen. Danach werden die ersten beiden studienbegleitenden Prüfungen mit jeweils 6 Leistungspunkten (§ 9 Abs. 3), die Abschlussarbeit mit 6 Leistungspunkten und Präsentation und Kolloquium mit 2 Leistungspunkten gewichtet.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme am Fernstudium wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld sowie der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bielefeld versehen.

(3) In dem Zertifikat werden aufgeführt:

- das Thema der Abschlussarbeit
- der Tag des Kolloquiums.
- Gesamtnote.

In einer Anlage zum Zertifikat werden die Inhalte der Fernstudienphasen und die Themen und Übungen der Präsenzphasen genannt.

(4) Über die erfolglose Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Begründung versehener Bescheid erteilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit

(1) Haben die Teilnehmendengemäß § 10 Abs. 3 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich feststellen, dass diese Teilnehmenden nicht erfolgreich am Fernstudium teilgenommen haben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zur Abschlussarbeit oder zur Präsentation und zum Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, ist dieser Mangel geheilt. Haben Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eine dieser Zulassungen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei negativer Entscheidung ist das Zertifikat einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in Verfahrensakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. September 2006.

Bielefeld, den 4. Juni 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anhang:
Studienplan

1. Modul: Gesundheitswissenschaften für Gesundheitsberufe		
- Gesundheitswissenschaften - Entstehung, Entwicklung, Aufgaben	60 Std.	
- Untersuchungsergebnisse zur Verbreitung von Krankheit und Gesundheit	60 Std.	
- Handlungskonzepte der Gesundheitswissenschaften	60 Std.	
		16 Wochen
2. Modul: Neue Entwicklungen und Anforderungen im Gesundheitssystem		
- Struktur des Gesundheitssystems – Entstehung und Wandel	60 Std.	
- Gesundheitspolitische Zielsetzungen und Reformentwicklungen	60 Std.	
- Steuerungsprobleme und Management im Gesundheitswesen	60 Std.	
		16 Wochen
3. Modul: Projektmanagement und Qualitätssicherung		
- Gestaltungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen durch innovative Projekte	60 Std.	
- Qualitätssicherung und –management	60 Std.	
Abschlussarbeit und Kolloquium	120 Std.	
		16 Wochen
<hr/>		
Gesamtstunden	600 Std.	
-wochen		50 Wochen
davon Stunden Fernstudium	492 Std.	
		41 Wochen
Stunden Präsenzstudium	108 Std.	
		9 Wochen